Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim, den vorläufigen Entwurf des Brandschutzbedarfsplans zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen,

- auf der Grundlage des Entwurfs fristwahrend den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz -BHKG- bei der Bezirksregierung Köln zu stellen
- einen ergänzenden Maßnahmenplan mit einer verbindlichen Zeitschiene zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit/des Zielerreichungsgrades zu erstellen
- die für die Umsetzung der im Brandschutzbedarfsplan enthaltenen Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen anzumelden
- und dem HFA regelmäßig über den Fortgang des Genehmigungsverfahrens zu berichten.